

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen 1. PBV (Pool-Billard-Verein) Delmenhorst und hat seinen Sitz in Delmenhorst.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie mit der Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren im Bereich des Billardsports.

2.2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Förderung und Training des Billardsports in allen Disziplinen

b) Aufbau des Jugendsports unter zwingender Beachtung der Landessportjugendordnung des Landesverbandes Niedersachsen

c) Teilnahme an Ligaspielen und Meisterschaften

d) Förderung , Durchführung und Veranstaltung von vereinsinternen und offenen Meisterschaften sowie der von den Dachverbänden übertragenen Veranstaltungen und Meisterschaften

2.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein versteht sich als Sportverein und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen.

§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

5.1 Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

5.1.1 Für sechs Monate nach Eintritt in den Verein gilt für Neumitglieder eine Probezeit. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist in diesem Zeitraum beiderseits ohne nähere Angabe von Gründen zum Monatsende möglich.

5.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch

5.3.1 freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ausdruck gebracht werden muss. Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsadresse des Vereins oder durch Abgabe an ein Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zu jedem Quartalsende möglich.

5.3.2 Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig, wenn

a) das Mitglied die Vereinsordnung, die Satzung oder Anordnungen des Vereins vorsätzlich missachtet. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Vorstandes.

b) schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Vorstandes.

c) auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Weiterleitung an die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5.3.3 den Tod.

5.4 Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied *nicht* von der Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beträgen oder Rückgabe von Vereinseigentum befreit.

- 5.5 Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von dieser nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 6.1 Von den Mitgliedern wird ein monatlich zu zahlender Beitrag erhoben.
- 6.2 Die Beitragshöhe und -fälligkeit sowie die Möglichkeit der Erhebung und Höhe einer Umlage zusätzlich zu den monatlichen Beiträgen werden in einer gesonderten Beitrags- und Vereinsordnung geregelt.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen Stimmrecht in Vertretung durch ihre Erziehungsberechtigten.
- 7.2.1 Mitglieder, die sich noch in der Probezeit nach § 5.1.1 befinden, haben kein Stimmrecht.
- 7.3 Stimmberechtigt sind nur auf der Versammlung anwesende Mitglieder.
- 7.4 Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Bestimmungen der jeweils gültigen Beitrags- und Vereinsordnung verpflichtet.
- 7.5 Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, Eingaben zu der Beitrags- und Vereinsordnung zu machen, über die der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 7.6 Der Verein hat aktive, passive und Fördermitglieder. Die Höhe der Beiträge und die Rechte jeder Mitgliedsart sind in der Beitrags- und Vereinsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden.
Die Einladung kann in Schriftform, per E-Mail oder durch Aushang erfolgen.
Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.
Anträge müssen spätestens fünf Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Beachtung der Fristen des § 9.1 vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden.
Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch drei.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Abweichungen hiervon sind in den einzelnen Satzungspunkten (z. B. § 9.2 und § 9.8) vermerkt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen gewählten Versammlungsleiter geleitet.
Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenwarts.
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) vorliegende Anträge der Tagesordnung.
 - f) Satzungsänderungen.
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufgaben erteilen.
- 9.7 Änderungen in der Satzung können rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem Zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Jugendwart,
- d) dem Kassenwart und
- e) dem Schriftführer

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Vertreten wird der Verein durch die im Vorsatz genannten Personen, wobei jede für sich vertretungsberechtigt ist.

10.2 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG beschließen.

10.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und beschließt über deren Verwendung. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, die nicht in die Obliegenheiten der Mitgliederversammlungen fallen. Er kann beabsichtigte Maßnahmen zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung weiterleiten, sofern diese nicht ausdrücklich dem Vorstand den Auftrag erteilt hat.

10.4 Eine Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

10.5 Der Erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist der Repräsentant des Vereins.

10.6 Der Zweite Vorsitzende ist der Vertreter des Ersten Vorsitzenden. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt der Zweite Vorsitzende kommissarisch dessen Aufgaben, bis dieses Amt wieder besetzt wird.

10.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der Zweite Vorsitzende dessen Amt bzw. wird vom Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird das freie Amt bis zur nächsten Vorstandswahl neu besetzt.

10.8 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand können auch Nichtvereinsmitglieder gewählt werden.

§ 11 Die Vorstandssitzung

- 11.1 Die Vorstandssitzung setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, eine Einladungsfrist ist nicht notwendig.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich festgehalten.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
- 12.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
Es wird jeweils in einem geraden und ungeraden Kalenderjahr je ein neuer Kassenprüfer gewählt.
Der Prüfer, der die kürzere Amtszeit vertritt, verbleibt im Amt.
Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- 12.3 Als Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands gewählt werden.
- 12.4 Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder werden.
- 12.5 Wird ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit in den Vorstand gewählt, so wird vom Vorstand ein anderes Vereinsmitglied eingesetzt. Dieses übernimmt das Amt bis zur nächsten regulären Wahl.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Der Erste und Zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 13.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausdrücklich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, sollte der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst werden oder seine Rechtsfähigkeit verlieren.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 14.1 Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 14.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen.
Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung.